

10086/AB

vom 12.12.2016 zu 10492/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0191-III 1/2016



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 10492/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Stefan und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „16-jähriges Mädchen im Zug von aggressivem Afghanen sexuell belästigt“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1, 2, 4 bis 6, 8 sowie 10 bis 20:

Ich weise darauf hin, dass ich auf Fragen, die das konkrete Strafverfahren betreffen bzw. auf die Offenlegung personenbezogener Daten abzielen, mit Blick auf die – auch bei der Beantwortung von Anfragen im Rahmen der parlamentarischen Interpellation zu beachtende – Verpflichtung zur Wahrung des Datenschutzes nicht eingehen darf, weil dadurch Rechte von Verfahrensbeteiligten verletzt werden könnten.

Ich muss daher von einer Beantwortung der Fragen 1, 2, 4 bis 6, 8 sowie 10 bis 20 Abstand nehmen.

Zu 3:

Ergeben sich begründete Zweifel an den Angaben eines Beschuldigten in Bezug auf sein Alter und ist insbesondere fraglich, ob es sich um einen Unmündigen, einen Jugendlichen bzw. einen jungen Erwachsenen handelt, in welchem Fall die Bestimmungen des JGG anzuwenden sind, so kann ein Sachverständiger zur Altersbestimmung beigezogen werden.

Zu 7:

Die Möglichkeiten, Informationen über Verurteilungen in anderen Staaten einzuholen, sind sehr unterschiedlich. Zu Verurteilungen von Unionsbürgern in EU-Mitgliedsstaaten kann ich Folgendes anführen:

Ausländische Strafregisterauskünfte können EU-weit durch Abfrage im Europäischen Strafregisterinformationssystem (ECRIS, European Criminal Records Information System) eingeholt werden. ECRIS ist eine elektronische Vernetzung der Strafregisterdatenbanken aller Mitgliedstaaten, bei der Informationen über Strafurteile rasch ausgetauscht werden können. Es gestattet den Gerichten, Staatsanwaltschaften und zuständigen Verwaltungsbehörden einen einfachen Zugriff auf das Vorstrafenregister jedes Unionsbürgers unabhängig davon, in welchen EU-Mitgliedstaaten er bereits verurteilt wurde.

ECRIS ist keine zentrale Strafregisterdatenbank; vielmehr werden die Strafregisterdaten ausschließlich in den Datenbanken der Mitgliedstaaten gespeichert. Ein direkter Zugriff auf die Daten eines anderen Mitgliedstaates ist ausgeschlossen. Die Kommunikation verläuft über die „Zentralbehörden“ der Mitgliedstaaten über gesicherte Datenverbindungen. In Österreich fungiert das Strafregisteramt bei der Landespolizeidirektion Wien als „Zentralbehörde“.

Die Mitgliedstaaten haben jede Verurteilung eines EU-Bürgers an den Herkunftsstaat zu übermitteln. Somit werden sämtliche Verurteilungen durch einen EU-Mitgliedstaat im Herkunftsstaat gespeichert; dieser hat anderen Mitgliedstaaten auf Anfrage eine Strafregisterauskunft zu erteilen. Auskünfte über gerichtliche Verurteilungen, die außerhalb der europäischen Union erfolgt sind, können durch Anfragen im Rechtshilfeweg eingeholt werden.

Zu 9:

Wie oben erwähnt ist es unmöglich, hier personenbezogene Daten bekannt zu geben. Umso wichtiger ist es mir, hier deutlich zu machen, welches Maß an Professionalität der Opferschutz und die Wahrung der Opferrechte in Österreich haben und welche konkreten Maßnahmen die Arbeit des Justizressorts umfasst:

Österreich hat in den vergangenen Jahren konsequent Opferrechte verbessert und Maßnahmen für einen effizienten Opferschutz getroffen. Ich lege als Bundesminister für Justiz großen Wert darauf, dass Österreich im Bereich der Opferrechte und des Opferschutzes eine international anerkannte Vorreiterrolle einnimmt. Dies wird auch von Expertenseite klar anerkannt.

Bereits im Jahr 2006 wurde die zunächst im Rahmen einer Förderung des Bundesministeriums für Justiz etablierte psychosoziale und juristische Prozessbegleitung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Gemäß § 66 Abs. 2 StPO haben besonders betroffene Opfer, wozu insbesondere Opfer von Gewalt, gefährlicher Drohung und Sexualdelikten sowie Angehörige einer Person zählen, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung nach Maßgabe der

gesetzlichen Voraussetzungen (§ 66 Abs. 2 StPO). Die Prozessbegleitung bietet eine umfassende Unterstützung während des Strafverfahrens und kann bereits für die Anzeigeerstattung in Anspruch genommen werden. Sie ist für das Opfer kostenlos. Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren, juristische Prozessbegleitung die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist jedenfalls psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren.

Zuletzt wurden mit dem am 1. Juni 2016 in Kraft getretenen Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016, BGBl. I Nr. 26/2016, der Schutz und die Rechte von Opfern im Strafverfahren weiter ausgebaut. Als wesentliche Änderung möchte ich dabei die Einführung der Kategorie der besonders schutzbedürftigen Opfer mit besonderen Rechten hervorheben (§ 66a StPO). Minderjährige Opfer sind in jedem Fall besonders schutzbedürftig. Besonders schutzbedürftige Opfer haben über die allgemeinen Opferrechte hinaus die folgenden Rechte (§ 66a Abs. 2 StPO):

- zu verlangen, im Ermittlungsverfahren nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen zu werden,
- die Beantwortung von Fragen nach Einzelheiten der Straftat, deren Schilderung sie für unzumutbar halten, oder nach Umständen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich zu verweigern (§ 158 Abs. 1 Z 2 und 3, Abs. 2 StPO),
- zu verlangen, im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung auf schonende Weise vernommen zu werden (§§ 165, 250 Abs. 3 StPO), wobei ein minderjähriges Opfer, das durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftat in seiner Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnte, jedenfalls auf die in § 165 Abs. 3 StPO beschriebene Art und Weise, gegebenenfalls durch einen Sachverständigen, zu vernehmen ist,
- zu verlangen, die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung auszuschließen (§ 229 Abs. 1 StPO),
- unverzüglich von Amts wegen von der Freilassung des Beschuldigten aus der Verwahrungs- und Untersuchungshaft sowie im Falle seiner Flucht und Wiederergreifung verständigt zu werden (§§ 172 Abs. 4, 177 Abs. 5 und 181a StPO),
- einer Vernehmung eine Person ihres Vertrauens beizuziehen (§ 160 Abs. 2 StPO).

Weitere Maßnahmen des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes I 2016 betreffen die

Verankerung des Rechts des Opfers auf schriftliche Übersetzungen, die Ausdehnung des Rechts auf eine kontradiktorische Vernehmung und Erleichterungen beim Fortführungsantrag minderjähriger Opfer.

Rasche und unbürokratische Hilfe im Fall einer Straftat bietet der Opfer-Notruf als zentrale Anlaufstelle für alle Opfer von Straftaten unter der Nummer 0800 112 112, der vom Weissen Ring betrieben und vom Bundesministerium für Justiz finanziert wird. Der Opfer-Notruf steht Opfern rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr kostenlos zur Verfügung.

Im Übrigen darf ich auf die Leistungen nach dem Verbrechensofergesetz (VOG) verweisen, dessen Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz fällt.

Zu 21:

Da Tatorte in der „Verfahrensautomation Justiz“ nicht gesondert gespeichert werden und daher eine elektronische Registerabfrage nach Tatorten nicht möglich ist, kann diese Frage, die eine händische Auswertung aller in Österreich begangener Straftaten im Anfragezeitraum erfordern würde, nicht mit vertretbarem Aufwand beantwortet werden.

Wien, 12. Dezember 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

